

Verkehrsflächen

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

_____ private Verkehrsfläche

Sichtdreieck

Sonstige Festsetzungen

6.4

8.5

8.10

z.B. SÄGEWERK

öffentliche Verkehrsfläche mit Grünstreifen

Fläche für öffentliche Parkplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Holzverkleidung zwingend

Grünflächen und Anpflanzungen

Hinweise durch Planzeichen

z.B. 893/T Flurstücksnummern

Maßzahl in Meter z. B. 3,0 m

zu pflanzende Bäume und Sträucher

zwingend zu erhaltender Baumbestand

zwingend zu erhaltender Aufwuchs

o bestehende Flurstücksgrenzen

o * * * o aufzuhebende Flurstücksgrenzen

--- vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

*** aufzuhebendo private Verkohrsflächen

Bezeichnung z. B. Sägewerk

Bachlauf / Gewässer

um 3 Bahnen

Trafostation

Festsetzung durch Text

Schreinerei) zulässig.

bestimmung Sportanlage.

- Sommerstockbahnen

sehenen Stellen.

Art der baulichen Nutzung

Überflurhydrant

Der Geltungsbereich wird festgesetzt gemäß

unverbindlicher Vorschlag für Form und Situierung der geplanten Baukörper mit

5 Sommerstockbahnen mit mödlicher Erweiterung

§ 8 BauNVO als Gewerbegebiet.Im Gewerbegebiet ist ausschließlich

Gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO werden § 8 Absatz 2 Nr. 3 sowie die

§ 9 Absatz 1 Nr. 18 BauGB als landwirtschaftliche Nutzfläche

- Gerätehütte mit Toiletten, jeweils an den im Plan vorge-

§ 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB als sonstice Grunfläche mit der Zweck-

Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 BauNVO nicht zugelassen.

Zulässig sind folgende Einrichtungen und Anlagen:

ein holzverarbeitender Betrieb (z. B. Sägewerk oder Zimmerei oder

(ohne Standortfestsetzung)

zu pflanzende Hecke

anbaufreie Zone von 15 m entlang der Kreisstraße 10

Bebauungsplan "Hohenberger Straße - Sägewerk", Seeshaupt

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund des § 2 Absatz 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Festsetzung durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.2 SGF

Gewerbegebiet

sonstige Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage - Sommerstockbahn

3

landwirtschaftliche Nutzfläche

2.0 MaB der baulichen Nutzung

.1 WH = z.B. Wandhöhe als Höchstgrenze z. B. 6,50 m 6.50 m

3.0 Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise

3.2 ——— Baugrenzen

3.3 Baulinie

0 Dachform

4.1 Hauptfirstrichtung bindend

4.2 SD Satteldach

4.3 DN 21-28° Dachneigung z. B. 21 - 28°

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenzen, der maximal zulässigen Wandhöhe und der Festsetzung gemäß Ziffer 3.0 bestimmt. Das Gewerbegebiet wird auf eine Mindestgröße von 7.500 m² fest-

Die maximale Wandhöhe wird gemessen von Oberkante des natürlichen bzw. von der Bauaufsichtsbehörde mit der Gemeinde festgelegten Geländes entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außen-

Geländes entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut.

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe sowie Standplätze und Lagerplätze für Wohnwagen und (Segel-) Boote im Freien ist unzulässig.

.4 Sportflächen:
Das Maß der Nutzung ergibt sich aus den planlichen Festsetzungen.

3.0 Gestaltung der Gebäude

Als Grundform der Gebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mindestens 1/5 länger sein als die Giebelseite. Die maximale Gebäudebreite darf 18,0 m nicht überschreiten.

3.2 Dächer sind als geneigte Satteldächer auszubilden.
Ausnahmsweise sind für untergeordnete Anbauten Pultdächer zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird. Dachgauben sind unzulässig.
Es sind allseits Dachüberstände von mindestens 0,60 m vorzusehen.
Kastengesimse sind unzulässig.

Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz zulässig, ausgenommen das nördliche Nebengebäude, hier ist nur Holz zu verwenden. Am östlichen Nebengebäude wird an der Süd- und Ostseite eine Holzverkleidung zwingend festgesetzt. Holzaußenverkleidungen anstelle von Putzfassaden sind grundsätzlich zulässig. Putzfassaden sind in lichten Farbtönen zu gestalten.

Die Verwendung von farbig transparenten, glatten und gewellten Kunststoff- oder Metallplatten, sowie von gewellten Asbestzementplatten als Brüstungsverkleidungen vorgebaute Windfänge, Fassadenverkleidungen usw. sind nicht zulässig.

Als Dacheindeckung sind naturrote Beton- und Tondachziegel zulässig.

4.0 Verkehrsflächen

Eine Versiegelung von Verkehrsflächen ist auf die Zufahrtsstraße und die Fahrspuren des öffentlichen Parkplatzes zu beschränken.

4.2 Alle übrigen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässig auszubilden.

5.0 Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung und Geländemodellierung über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind einzel stehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.

6.0 Einfriedungen

Im Gewerbegebiet ist eine Einzäunung mit einer Höhe von bis zu 1,20 m mit grünem Maschendraht zulässig.
Die Einzäunung ist zu hinterpflanzen.

7.0 Versorgung und Entsorgung

Sämtliche Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

7.2 Die anfallenden Abwasser sind in 3-Kammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261 teilbiologisch zu reinigen. Die geklärten Abwasser sind über Versitzgruben in den Untergrund einzuleiten.

7.3 Regenwasser ist in Sickerdolen einzuleiten.

beseitigt oder beschädigt.

7.4 Sämtliche Versorgungsleitungen sind zu verkabeln. Die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem TWG bleibt davon unberührt.

8.0 Grünordnung

8.1 Der im Geltungsbereich vorhandene Bestand an Einzelbäumen und Baumgruppen ist zu erhalten und ggf. zu ergänzen.

Ordnungswidrigkeit:
Nach Art. 96 Absatz 1 Nr. 15 Bayer. Bauordnung - BayBO- kann mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zu erhaltenswerten Baumbestand

Grundstücksflächen, die nicht bebaut werden und die nicht als Zugänge, Zufahrten oder Lagerplätze benötigt werden, müssen begrünt werden.

Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zulässig. Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Hinweise durch Text

Mit dem Antrag auf Genehmigung des Einzelbauantrages ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

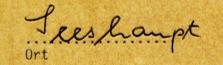
2.0 Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude gemäß Freiflächengestaltungsplan zu begrünen.

D. Verfahrensvermerke 1. Aufstellungsbeschluß am: 12.12.1995 2. vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Absatz 1 BauGB vom: 24.06.1996 bis: 22.07.1996 3. Öffentliche Auslegung § 3 Absatz 2 BauGB vom: 31.10.1996 bis: 02.12.1996 4. Satzungsbeschluß § 10 BauGB am: 07.01.1997 5. Prüfung durch das Landratsamt § 11 BauGB vom: 3..2.97

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ortsübliche Bekanntmachung

§ 12 BauGB



14.297.







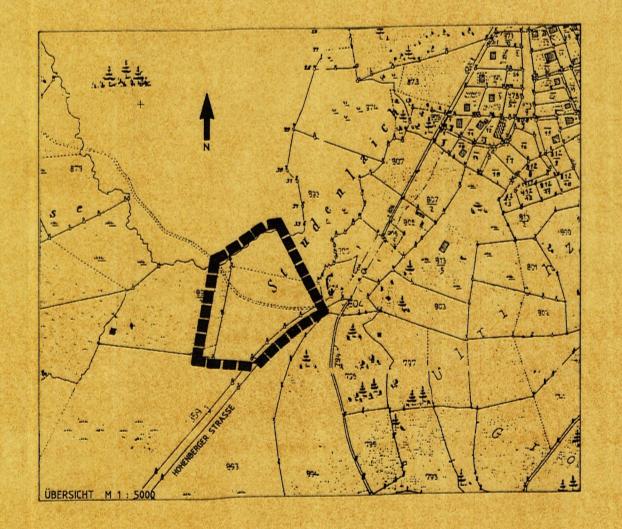
Landratsamt Weilheim-Schongau
i. A.

Weishar, RR

GEMEINDE SEESHAUPT AM STARNBERGER SEE

BEBAUUNGSPLAN

"Hohenberger Strasse - Sägewerk"



PLANFERTIGER :

ARCHITEKTURBÜRO MANFRED BÖGL OBERE STADT 96 82362 WEILHEIM TEL. 0881/40033

WEILHEIM, DEN 02.05.96 GEÄNDERT AM 21.10.96 GEÄNDERT AM 20.01.97

